

Satzung

des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße

vom 20. II. 1995 geändert durch Beschluss-Nr. 29/96 v. 06.11.96, geändert durch Beschluss-Nr. 1/98 v. 26.02.98, geändert durch Beschluss-Nr. 3/99 v. 24.02.99 und geändert durch Beschluss-Nr. 03/2000 v. 22.03.2000, geändert durch Beschluss-Nr. 04/01 v. 29.11.01, geändert durch Beschluss-Nr. 04/2004 v. 29.04.2004, geändert durch Beschluss-Nr. 07/2004 v. 24.11.2004

Aufgrund von § 5 Abs.2 und § 11 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.August 1993 (SächsGVB1. S.815) schließen sich die Gemeinden

Kodersdorf

Horka

Gemeinde Neißeau (Kaltwasser, Zodel, Groß Krauscha u. Deschka)

Gemeinde Schöpstal

zu einem Verwaltungsverband zusammen und haben die nachfolgende Verbandssatzung vereinbart.

Erster Abschnitt

Grundlagen des Verwaltungsverbandes

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband trägt den Namen "Weißer Schöps/Neiße" (nach Beschluss der Verbandsversammlung).
- (2) Der Verwaltungsverband hat seinen Sitz in Kodersdorf.
- (3) Der Verwaltungsverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (4) Die Rechtsverhältnisse des Verwaltungsverbandes werden im Rahmen des SächsKomZG durch die Verbandssatzung geregelt.
- (5) Soweit nicht ein Gesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthält, finden auf den Verwaltungsverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2

Mitgliedsgemeinden und Zweck des Verbandes

- (1) Der Verwaltungsverband wird aus den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und der Gemeinde Schöpstal gebildet.
- (2) Der Verwaltungsverband dient der Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Gemeinden.

§3 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sich rechtzeitig gegenseitig zu informieren und den Verwaltungsverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) In Angelegenheiten, die mehrere Mitgliedsgemeinden berühren, haben sich die Mitgliedsgemeinden untereinander und mit dem Verwaltungsverband abzustimmen.

§4 Pflichten des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden sind über alle sie betreffenden Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere haben sie das Recht auf Akteneinsicht.

Zweiter Abschnitt Aufgaben des Verwaltungsverbandes

§ 5 Erfüllung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden durch den Verwaltungsverband

1.) Gemäß § 7 SächsKomZG gehen kraft Gesetzes als Mindestaufgaben alle Weisungsaufgaben auf den Verwaltungsverband über. Der Verwaltungsverband erfüllt diese Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Entscheidungsbefugnis geht auf den Verwaltungsverband über. Die Gemeinden werden über die sie betreffenden Vorgänge unterrichtet.

Als Erfüllungsaufgaben gelten unter anderen:

1. Verfahrensangelegenheiten der vorbereitenden Bauleitplanung (Aufstellen der Flächennutzungspläne),
 2. das Gaststätten- und Gewerbeswesen,
 3. Aufgabenbereiche des örtlichen Straßenverkehrswesens,
 4. das Pass-, Melde- und Personenstandswesen.
- 2.) Auf den Verwaltungsverband geht gem. § 7 Abs.2 SächsKomZG folgende Aufgabe über:
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. 09. 1990 und des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz - SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVB1. S. 247).

§6**Erledigung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden durch den Verwaltungsverband**

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 SächsKomZG erledigt der Verwaltungsverband die folgenden Aufgaben der Mitgliedsgemeinden; der Verwaltungsverband ist an die Weisungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden gebunden.

Als Erledigungsaufgaben gelten unter anderen:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden;
 2. Besorgung der Geschäfte, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung);
 3. Vertretung der Mitgliedsgemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit der Verwaltungsverband nicht selbst Beteiligter ist;
 4. die Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens, die Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen;
 5. die Bearbeitung von Personalangelegenheiten (Besoldungs-, Vergütungs- und Beihilferechnungen);
 6. die Beratung und Betreuung in Fragen und im Einsatz von EDV-Textverarbeitungsprogrammen und -geräten;
 7. die Vorbereitung und Ausarbeitung von örtlichen Satzungen und (Ortspolizei-)Verordnungen;
 8. die Herausgabe eines gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblattes der Verbandsmitglieder und des Verwaltungsverbandes;
 9. die Aufgaben eines Bauamtes entsprechend öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Mitgliedsgemeinden;
 10. die Aufgaben der Verwaltung der kostenrechnenden Einrichtungen, insbesondere die haushaltstechnische Aufgabenerfüllung entsprechend öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Den Mitgliedsgemeinden steht es jederzeit frei, dem Verwaltungsverband Aufgaben per öffentlich-rechtlichem Vertrag zur Erledigung gemäß § 8 Abs. 3 und § 7 Abs.2 SächsKomZG zu übertragen.

Dritter Abschnitt**Verfassung und Verwaltung des Verwaltungsverbandes****§7****Organe des Verwaltungsverbandes**

Organe des Verwaltungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Vertretern gemäß § 16 Abs.3 SächsKomZG.
- (2) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde gleichzeitig Bediensteter des Verwaltungsverbandes, wird die Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung durch den Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
- (4) Die Vertreter der Verbandsversammlung setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Kodersdorf	3
Gemeinde Horka	3
Gemeinde Neißeaue	2
Gemeinde Schöpstal	3

§9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verwaltungsverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
 1. den Erlass einer Geschäftsordnung;
 2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter;
 3. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen der auf sie übergegangenen oder übertragenen Aufgabenbereiche;
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes und den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Umlage, des Gesamtbetrages der im Rechnungsjahr aufzunehmenden äußeren Darlehen und des Höchstbetrages der äußeren Kassenkredite;
 5. den Erlass der Tarifordnung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verwaltungsverbandes;
 6. die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und den Beschluss über die Entlastung;
 7. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verwaltungsverbandes und der Verbandsverwaltung im Rahmen der bestätigten Haushaltssatzung;
 8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verwaltungsverbandes auswirken;
 9. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verwaltungsverbandes;

10. die Beschlussfassung über die Neuaufnahme weiterer Mitglieder, den Austritt von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verwaltungsverbandes.

§ 10 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden regelmäßig jeweils einmal im Quartal statt.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die den Austritt einer Mitgliedsgemeinde beinhalten, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Vertreter.
- (4) In folgenden Fällen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller Vertreter:
 - Beschlüsse zum Ausschluss einzelner Mitgliedsgemeinden,
 - Änderung der Verbandssatzung,
 - Auflösung des Verwaltungsverbandes,
 - Aufnahme weiterer Gemeinden.

§ 11 Beschließende Ausschüsse

- (1) Folgender beschließender Ausschuss der Verbandsversammlung wird gebildet:
 - Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als weitere Ausschussmitglieder. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden regelmäßig einmal im Monat statt.
- (3) Für die weiteren Ausschussmitglieder wird je ein persönlicher Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung bestellt. Die für beschließende Ausschüsse des Gemeinderates geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Für den Geschäftsgang des Verwaltungsausschusses finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.

§ 12 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss werden in folgenden Bereichen Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. Personalangelegenheiten und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 3. Verwaltung der Liegenschaften des Verwaltungsverbandes sowie technische Verwaltung der verbandseigenen Gebäude;
 4. Verkehrswesen, unter anderem Ordnungswidrigkeiten, Verkehrsleitplanung.

- (2) Innerhalb dieser Bereiche entscheidet der Verwaltungsausschuss über die folgenden Aufgaben:
1. die Bewirtschaftung von Mitteln im Verwaltungshaushalt, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt und die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt, soweit es sich um Ausgaben für bewegliche Vermögensgegenstände handelt. Die Summe beträgt im Einzelfall mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 17.500 Euro.
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 5.500 Euro, aber nicht mehr als 11.000 Euro beträgt;
 3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen für Beamte bis Besoldungsgruppe A 4, für Angestellte und Arbeiter bis Vergütungsgruppe X und IX BAT und für Personen in Ausbildungsverhältnissen;
 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen, sowie die Summe im Einzelfall mehr als 600 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 2.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall mehr als 600 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
 7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Verkaufsrechten, soweit der Wert im Einzelfall 26.000 Euro nicht übersteigt;
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt, bei der Vermietung verbandseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.500 Euro beträgt;
 10. den Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,
 11. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Bauabschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), soweit die voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro betragen.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 13

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

Der hauptamtliche Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verwaltungsverband.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Verwaltungsverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist die Verbandsversammlung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verbandsverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu informieren.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und zwei ehrenamtliche Stellvertreter, die den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten. Sie sollen nicht aus der Gemeinde, aus der der Verbandsvorsitzende kommt, sein.
- (7) Dem Verbandsvorsitzenden sind die folgenden Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 10.000 Euro und im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 7.500 Euro;
 2. die Leistung planmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis 5.500 Euro
 3. der Verzicht auf Ansprüche des Verwaltungsverbandes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verwaltungsverbandes im Einzelfall nicht mehr als 600 Euro beträgt;
 4. die Stundung von Forderungen bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Betrag von 2.000 Euro;
 5. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtwert im Einzelfall nicht mehr als 1.500 Euro beträgt;
 7. der Abschluss von Versicherungsverträgen, soweit die Jahresprämie nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;
 8. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, soweit die Summe im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;
- (8) Soweit sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 14 Verbandsverwaltung

- (1) Der Verwaltungsverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten einzustellen. Er fördert die Aus- und Fortbildung seiner Bediensteten.
- (2) Bei der personellen Ausstattung der Verbandsverwaltung sollen Bedienstete der Mitgliedsgemeinden vorrangig berücksichtigt werden, wenn sie über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und bereit sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Der Verwaltungsverband kann Dienstherr von Beamten sein.

Vierter Abschnitt Wirtschafts- und Finanzverfassung

§15 Wirtschaftsführung und Finanzierung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verwaltungsverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Soweit Aufgaben auf den Verwaltungsverband übergehen (§ 7 Abs. 1 SächsKomZG) oder ihm übertragen werden (§ 7 Abs. 2 SächsKomZG), geht das Recht, Entgelte von den Benutzern einer Einrichtung zu erheben, auf den Verwaltungsverband über. Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern steht dem Verwaltungsverband nicht zu.

§ 16 Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes

- (1) Der allgemeine Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er für alle Mitgliedsgemeinden erbringt.
- (2) Der Verwaltungsverband deckt seinen laufenden Finanzbedarf in erster Linie durch
 - kostendeckende Entgelte für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen,
 - die Erträge der Haushaltswirtschaft,
 - alle Finanzaufweisungen des Freistaates Sachsen als Ersatz für die kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Verwaltungsverband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Finanzierung des Verwaltungshaushaltes von den Mitgliedsgemeinden eine allgemeine Verbandsumlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- (4) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Finanzierung des Vermögenshaushaltes von den Mitgliedsgemeinden eine Kapitalumlage.
- (5) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Sie ist zu einem Zwölftel in der Mitte eines Monats zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

- (6) Maßstab für die Umlagen ist - unbeschadet etwaiger Vereinbarungen im Einzelfall - die nach § 125 SächsGemO maßgebende Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden.

§17

Deckung des speziellen Finanzbedarfes

- (1) Der spezielle Finanzbedarf betrifft die Aufgaben des Verwaltungsverbandes, die er nicht für alle, sondern nur für einzelne Mitgliedsgemeinden erbringt.
- (2) Der Verwaltungsverband deckt seinen speziellen Finanzbedarf durch Kostenersatz (§ 25 Abs.2 SächsKomZG), den die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verwaltungsaufwand der übertragenen Aufgaben leisten. Einzelheiten sind bei jeder Aufgabenübertragung zu regeln.
- (3) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erfolgen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck in dem Amtsblatt des Verwaltungsverbandes.
- (2) Das Amtsblatt trägt den Namen "Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeaue, Schöpstal".
- (3) Der Vollzug der Veröffentlichung ist in den Akten nachzuweisen.
- (4) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe", soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Aushang an den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden entsprechend der in der Bekanntmachungssatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde jeweils bekannt gegebenen Standorte der Bekanntmachungstafel.

§ 19

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verwaltungsverband.
Bei Austritt bedarf es der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Vertreter. Bei kommunalgebietlichen Änderungen reicht für den Austritt bereits die entsprechende einseitige Willenserklärung der betroffenen Gemeinde.
Der Beschluss über den Ausschluss der neuen Gemeinde und die Erklärung über deren Ausscheiden bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verwaltungsverband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen ihr und dem Verwaltungsverband in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt.
- (3) Bei Neuaufnahmen von Gemeinden ist jeweils die Dreiviertelmehrheit der bereits im Verwaltungsverband befindlichen Mitglieder für einen Aufnahmebeschluss erforderlich.
- (4) § 28 SächsKomZG bleibt unberührt.

§ 20

Abwicklung bei Auflösung des Verwaltungsverbandes

- (1) Der Verwaltungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Das Verbandsvermögen ist nach dem Umlageschlüssel (§ 16 Abs. 3 und 6) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Mitgliedsgemeinden zu verteilen.
- (4) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verwaltungsverbandes, die von einzelnen oder allen nur einheitlich erfüllt werden können, nach Maßgabe des jeweiligen Umlageschlüssels im Zeitpunkt der Auflösung als Gesamtschuldner ausgeteilt. Die Dauer der Haftung wird auf fünf Jahre beschränkt.

§ 21

Unwirksame Regelungen

Ist oder wird eine in dieser Satzung getroffene Regelung unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

§22

Entstehen des Verwaltungsverbandes

Der Verwaltungsverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung.

Kodersdorf,

Ernst
Verbandsvorsitzender